

Landratsamt Tübingen
Abteilung Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung
Wilhelm-Keil-Str. 50
72072 Tübingen
Tel. 07071 207 - 3202
veterinaerwesen@kreis-tuebingen.de

Antrag auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz

1. Persönliche Angaben der antragstellenden Person

Name, Vorname	
Firma/Verein/Organisation	
Anschrift (<i>Straße, PLZ, Ort</i>)	
Telefon/Mobiltelefon	
E-Mail	

Handelt es sich bei der antragstellenden Person auch um die für die Veranstaltung verantwortliche Person? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn nein, wer trägt die Verantwortung: _____

2. Anlass

Name / Bezeichnung (<i>z.B. Sportfest</i>)	
Zeitraum	
Uhrzeit	
Ort der Bewirtung (<i>Anschrift, Größe der Räumlichkeiten, Toiletten</i>)	
Wird ein Festzelt errichtet?	
Musikdarbietung	☐ Ja ☐ Nein
Anzahl der erwartenden Besucher	

3. Bewirtung

Art der Bewirtung	☐ Schankwirtschaft ☐ Speisewirtschaft
Wie wird bewirtet? (z.B. Eigenbewirtung, Catering etc.)	
Was wird angeboten?	☐ Alkoholfreie Getränke ☐ Alkoholische Getränke ☐ Warme Speisen ☐ Kalte Speisen

Sonstige Bemerkungen:

Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Hinweis:

Eine Gestattung ist nur erforderlich, wenn alkoholhaltige Getränke angeboten werden.

Eine Mehrfertigung der Gestattung wird an folgenden Verteiler versendet: die Lebensmittelüberwachung, die Gemeindeverwaltung, das Finanzamt.

Informationen nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGV):

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist das Landratsamt Tübingen, vertreten durch den Landrat, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen, E-Mail: verantwortlicher-datenschutz@kreis-tuebingen.de

Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten lauten: Datenschutzbeauftragte des Landratsamts Tübingen, E-Mail: datenschutz@kreis-tuebingen.de

Die personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Antragsbearbeitung aufgrund § 12 i.V.m. § 31 GastG verarbeitet.

Ihre Daten werden ab sofort für die Dauer Ihrer dem Antrag zugrundeliegenden Tätigkeit bei uns gespeichert. Danach werden Ihre Daten nach den Bestimmungen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt. Die Frist beträgt in Ihrem Fall 10 Jahre. Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres.

Sie haben ein Recht auf Auskunft (Art. 15) über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21) und das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20).

Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In Baden-Württemberg ist die zuständige Aufsichtsbehörde: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Sie sind nach dem Gaststättengesetz verpflichtet, diese personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung hat die Folge, dass der Antrag nicht entgegengenommen wird und sie die beantragte Erlaubnis nicht erhalten.